

L a u d t a g.

Präsident. 3. November. Zweite Kammer. Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abg. Temper und Genossen auf Aufhebung des Collatur- und Patronatrechtes. Vom Abg. Günther ist ein Gegenantrag eingegangen, dahin gehend, der nächsten Synode einen Gesetzentwurf wegen der Aufhebung des Patronats vorzulegen.

Abg. Temper: Vor Allem erlaube er sich, denjenigen Abgeordneten, welche seinen Antrag mit unterzeichnet haben und sich selbst im Besitz des Patronatrechtes befinden, bestens zu danken. Er halte dieses Entgegenkommen als eine günstige Vorbedeutung für den Antrag. Das Patronat beschränke die Selbstständigkeit der Kirche und sei zugleich eine drückende Fessel für die Gemeinden. Redner geht hierauf auf eine specielle Erörterung geschichtlicher Thatsachen ein, um zu beweisen, daß das Patronat keine Gesetzlichkeit aus der Geschichte selbst herleiten könne. Er fährt fort: Unhaltbar sei dasselbe geradezu in neuerer Zeit dadurch geworden, daß die Befenner aller Confessionen Rittergüter erwerben könnten, daß also ein Katholik oder Jude in die Lage komme, ein protestantisches Patronat auszuüben. Bezüglich der Frage der Competenz bemerke er, daß er die ausgezeichnetsten Juristen um Rath gefragt und nirgends ein Urtheil empfangen habe, daß die politische Landesvertretung zur Abschaffung des in Rede stehenden Rechtes unbefugt sei. Das Patronat sei eben nur ein Privatrecht wie die Patrimonialgerichtsbarkeit und eben so aufzuheben, wie diese.

Abg. Gensel: Er habe ursprünglich Bedenken gegen den Gesetzentwurf gehabt, weil er geglaubt, daß die Synode damit zu beauftragen sei; er habe indeß diese Bedenken fallen gelassen. Er bitte die Kammer, möglichst einmüthig ihr Votum abzugeben, denn nur dadurch werde Etwas erreicht werden. Durch die Ironie des Schicksales sei das Patronat in Hände gelegt worden, in welche es entschieden nicht gehört habe, z. B. in die Hand der Abtissin des Klosters Marienstern, des Dompropstes zu Bautzen &c. Das zeige die Nothwendigkeit seiner Aufhebung.

Präsident Haberkorn: Er siehe, wie früher auf dem Standpunkt, daß er sich nicht zum unbedingten Vertreter des Patronats gebrauchen lasse. Freilich meine er auch, daß der heutige Gesetzentwurf zunächst vor die Synode, und dann erst vor die Landesvertretung gehöre. Für ihn sei ferner die Frage von äußerster Wichtigkeit: was soll an die Stelle des Patronats gesetzt werden? Er habe schon früher in Bezug darauf erklärt und halte daran fest, daß das fragliche Recht in die Hand der Kirchengemeinde gelegt werden müsse. Zugleich bemerke er, daß, wenn man den jetzigen Besitzern das Recht abnehme, man auch die Leistungen, die oft nicht unbeträchtlich wären, mit übernehmen müsse. Er wisse Fälle, wo Tausende von Thalern dafür aufgewendet würden, z. B. in seiner Heimathstadt Zittau. Er müsse daher erst Gewißheit über die Regelung dieser Frage haben, ehe er für Aufhebung des Patronatrechtes stimmen könne.

Abg. Mehnert: In seiner Heimath halte man die Aufhebung des Patronats nicht für so überaus nothwendig, auch sei dasselbe wohl erworben und deshalb Zwangsmaßregeln unzulässig. Trotzdem stimme er für Aufhebung hauptsächlich aus dem Grunde, weil jedenfalls zwischen den jetzigen Patronats Herren und der Bevölkerung dann ein besseres Verhältniß entstehen werde.

Abg. Günther: Er habe bereits früher erklärt, daß er gegen den Fortbestand des Patronats sei und die vorhandene Unzufriedenheit gegen dasselbe anerkenne; gleichwohl sage er, daß die Unzufriedenheit keine so große sei, um schon heute kopfüber das Recht wegzudecretiren. Bei dem Patronat sei das Kirchenregiment mitbetheiligt und deshalb gehöre die Frage vor die Synode. Die Kammer möge heute eine Erklärung über die Nothwendigkeit des Wegfalls erlassen, und deshalb empfehle er seinen Antrag.

Abg. Schreck: Obwohl er den Widerspruch des Patronatrechtes zu dem Geiste unserer Zeit anerkenne und selbst persönlich dessen Aufhebung wünsche, so müsse er doch die Frage: sind die Kammern in dieser Angelegenheit competent? mit „Nein“ beantworten. Es handele sich hier um Privateigenthum, welches durch §. 31 der Verfassungsurkunde geschützt sei. Er hoffe eine befriedigende Lösung durch die Wirkungen unserer neueren Gesetzgebung, namentlich der Bundesgesetze, welche den Inhabern von Rechten und Privilegien mehr und mehr die Möglichkeit ihrer Festhaltung vor die Augen führten und sie zum Entschluß der Entfugung führen würden. Hierzu werde ferner sicher beitragen die Haltung unseres Cultusministeriums, welches bei Besetzung der ihm übertragenen Stellen lauter orthodoxe Geistliche bevorzuge. Er erhebe diesen Vorwurf laut gegen den anwesenden Cultusminister und wünsche, daß ihm bald Abhülfe zu Theil werden möge. (Bravo!)

Staatsminister v. Falkenstein: Er habe sich stets jeder extremen Richtung abhold gezeigt und berufe sich auf seine Amtshandlungen. Einem Minister, der an der Kirchen- und Synodalordnung hauptsächlich mitgewirkt habe, sollte man den Vorwurf der Begünstigung der Orthodoxie ersparen! Die Besetzung der Stellen sei stets nach vorhergegangener Anhörung der betr. Kirchenvorstände und

in den meisten Fällen im Sinne derselben erfolgt; er könne in dieser Beziehung eine Menge von Dankschreiben der Kirchengemeinden vorlegen. Das Vorkommen extremer Richtungen könne kein Minister absolut verhindern, das liege im natürlichen Laufe der irdischen Dinge. In Bezug auf das Patronat habe die Staatsregierung die Ueberzeugung, daß es kein reines Privatrecht, sondern zugleich auch ein Kirchenrecht sei. Es thue ihm leid, dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs entschieden widersprechen zu müssen. Zu beschließen: „das Patronat ist abgeschafft“, ohne weitere Erwägung der damit zusammenhängenden Materien, bedeute für ihn eine flagrante Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde. Ganz unwiderlegbar gehöre die Frage vor das Forum der Synode.

Abg. Starke: Obgleich nach seiner Anschauung die Beseitigung des Patronatrechtes einen Eingriff in das Privatrecht enthalte, so gebe er das Bedürfniß dafür zu. Da es geradezu unmöglich wäre, die collective Uebereinstimmung sämmtlicher Patronatsinhaber zur Aufgabe des Rechtes herbeizuführen, so bleibe Nichts übrig, als, wie es seiner Zeit mit der Patrimonialgerichtsbarkeit geschehen, den Eingriff in das Privatrecht durch die Gesetzgebung zu unternehmen. Er für seinen Theil werde dieses Vorgehen nur billigen.

Abg. Gräfer erklärt für seinen Theil, recht gern auf das Collatur- und Patronat zum Nutzen des Vaterlandes verzichten zu wollen, der Abg. Dr. Pfeiffer desgleichen. (Bravo!)

Abg. Walter giebt eine Beleuchtung der Stellung der Kirchenvorstandsmitglieder dem Patronats Herrn gegenüber und weist darauf die erhobenen Kompetenzweifel mit den Worten zurück: „Der Staat geht über Alles, dem Staate hat sich Jedermann zu unterwerfen.“

Abg. Strödel: Auch er halte die Landesvertretung für völlig berechtigt, das Patronat aufzuheben, er werde für den Antrag des Abg. Temper stimmen.

Regierungscommissar Feller: Der Herr Staatsminister habe nicht die Berechtigung der Kammer bestritten, sondern nur eine doppelte Competenz, für die Kammer und die Synode, behauptet.

Abg. Penzig: In dem Landestheile, welchem er angehöre, den Schönburgischen Receptherrschaften, fühle man den Mißstand des Patronatrechtes in Folge der bekannten Verhältnisse doppelt. Wenn eine Gemeinde von nahe 20,000 Seelen mit etwa 40 bis 50 Lehrern nicht einmal das Recht habe, einen derselben anzustellen, so sei das gewiß ein unerträglicher Zustand. Er empfehle dringend die Annahme des Temper'schen Antrages.

Staatsminister v. Falkenstein: Nach Luther habe sich Melancthon für die Besetzung der kirchlichen Stellen durch das Kirchenregiment ausgesprochen. In Bezug auf die Besetzung der Schulstellen theile er die Ansichten des Vorredners und es sei die Absicht der Regierung, bei der Reorganisirung der Gemeindeverwaltung und des Schulwesens das Collaturrecht in die Hände der Gemeinden zu legen.

Abg. Israel: Er mache als Motiv für Aufhebung des Patronats noch geltend, daß sich danach viel weniger nur mittelmächtig befähigte junge Leute dem Studium der Theologie widmen würden. Bei der jetzigen Einrichtung und herrschenden orthodoxen Strömung biete sich diesen jungen Leuten die Möglichkeit, anstatt durch tiefe Geistesbildung, durch das Zurschauftragen großer Frömmigkeit Carrière zu machen. Als weiteren Beweis hierfür führt Redner noch an, daß an der Universität zu Leipzig die 3. Censur bei den theologischen Prüfungen am allermeisten vertreten sei.

Abg. Lange verwendet sich in längerer Rede für den Temper'schen Antrag. Hierauf wird der Schluß der allgemeinen Debatte auf Antrag des Abg. Rensch von der Kammer genehmigt.

Als Antragsteller erhält das Wort noch der Abg. Temper, welcher alle gegen seinen Antrag erhobenen Einwendungen, namentlich die von dem Staatsminister geäußerten Kompetenzweifel, in der überzeugendsten Weise widerlegt, ganz insbesondere aber auf die Bemerkung des Herren Ministers: „es widerstrebe seinem sächsischen Herzen, solche Eingriffe in das Privatrecht zu begehen“ bemerkt, auch er halte die Verfassung und deren §. 31 hoch und hätte nur gewünscht, daß ein leichtfertiges Darüberwegsetzen von anderer Seite stets vermieden worden wäre.

Bei der Abstimmung wird §. 1 des Gesetzentwurfes, die Aufhebung des Collatur- und Patronatrechtes in Sachsen betreffend, mit allen gegen 18 Stimmen, §. 2 und 3 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die Abgeordneten, welche dagegen stimmen, sind: Haberkorn, Dr. Hülke, v. Könnert, Kretschmar, Mansfeld, Mosch, Petri, Sachse, Schreiber, Dr. Schubert, Uhlemann, Adler, Barth (Radebeul), v. Einsiedel, Günther, Heinze.

Neues Theater.

Leipzig, 3. November. Es ist in der That ein freudiges Ereigniß, daß sich die Leipziger Bühne nach so manchem französischen Flitter- und Stückwerk der gesunden classischen Richtung wieder zuzuwenden scheint, welche Hoffnung wir durch die Aufführung der Oper „Fidelio“ von Beethoven und der „Entführung aus

dem Se
find dur
chiedene
Kitter
Zeit un
gabe de
in Dres
kopf d
Berdien
leger a
und die
hinsich
giebt u
auf das
begrüß
deren
wichtig
uns de
ist, die
Fortitü
damit
falle.
und de
zu hal
für da
B
arbeite
zu der
Goeth
werde
mir st
schöpf
und
führu
Dpre
theil
gehör
danc
haben
ist.“
meld
Dpe
hatt
zeug
sich
deut
fre
che
du
im
ri
Re
sich
des
gez
sta
sch
dr
ro
um
m
fie
@